

Update zu aktuellen  
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 9,  
Oktober 2015

## HGB direkt

**pwc**

### **IDW ERS HFA 36 n.F.: Anhangangaben über das Abschlussprüferhonorar**

#### **Aktueller Anlass**

Nach HGB sind im Anhang oder Konzernanhang von Abschlüssen grundsätzlich Angaben zum Abschlussprüferhonorar erforderlich, aufgeschlüsselt in vier Leistungskategorien. Dazu wurde am 8. Oktober 2015 der Entwurf einer Stellungnahme des Hauptfachausschusses des IDW „Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar“ (IDW ERS HFA 36 n.F.) auf der [Homepage des IDW](#) veröffentlicht. Er soll im Heft 12/2015 der Zeitschrift IDW Life (früher IDW-Fachnachrichten) und im WPg Supplement 4/2015 erscheinen.

Mit dem Entwurf soll die bisher bestehende Stellungnahme zu den Anhangangaben über das Abschlussprüferhonorar (IDW RS HFA 36) aus dem Jahr 2010 überarbeitet werden. Zielsetzung ist insbesondere ein einheitliches Verständnis bei Fragen der Abgrenzung von Prüfungs- und Beratungsleistungen.

#### **Auswirkungen**

IDW ERS HFA 36 n.F. enthält im Vergleich zur bisherigen Fassung der Stellungnahme insb. folgende Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen:

- Anzugeben ist das Gesamthonorar des Abschlussprüfers. Wie bisher wird es für sachgerecht erachtet, die von (i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB) **verbundenen Unternehmen des Abschlussprüfers** berechneten Honorare in das Gesamthonorar einzurechnen. Da dazu allerdings keine Pflicht besteht, wird künftig empfohlen, eine solche Einrechnung durch eine Davon-Angabe kenntlich zu machen (Tz. 7).
- Anzugeben ist das „für das Geschäftsjahr berechnete“ Gesamthonorar. Wie bisher ist dies als das aus Sicht des Bilanzierenden auf das Geschäftsjahr entfallende Honorar zu verstehen, d.h. grds. das im Geschäftsjahr in der GuV erfasste Honorar. Dieses schließt unverändert den berechneten Auslagenersatz ein, nicht aber die Umsatzsteuer, da es sich dabei um einen durchlaufenden Posten handelt. IDW ERS HFA 36 n.F. ergänzt in diesem Zusammenhang, dass auch andere **durchlaufende Posten** – z.B. einzeln zurechenbare Versicherungsprämien im Rahmen der Erteilung von Comfort Letters – keinen Honorarbestandteil bilden (Tz. 10).

- Das Gesamthonorar ist in die vier Leistungskategorien „Abschlussprüfungsleistungen“, „andere Bestätigungsleistungen“, „Steuerberatungsleistungen“ und „sonstige Leistungen“ aufzuschlüsseln. In diesem Zusammenhang enthält IDW ERS HFA 36 n.F. eine Neudefinition der **Abschlussprüfungsleistung**. Eine Leistung ist künftig als Abschlussprüfungsleistung zu erfassen, wenn sie unmittelbar durch die Abschlussprüfung veranlasst ist (inkl. nachgelagerter Leistungen, z.B. im Zusammenhang mit Enforcement-Verfahren der DPR) oder im Rahmen der Abschlussprüfung genutzt wird (z.B. die projektbegleitende Prüfung IT-gestützter rechnungslegungsbezogener Systeme) (Tz. 12a). Zu Letztgenanntem gehört auch die prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen, die nach der bisherigen Fassung der Stellungnahme zu den anderen Bestätigungsleistungen gehörte. Des Weiteren enthält IDW ERS HFA 36 n.F. erstmals eine **Anlage mit umfangreichen Beispiele** für Leistungen der einzelnen Kategorien.
- Im **Konzernanhang** ist das vom Konzernabschlussprüfer berechnete Gesamthonorar anzugeben. Dieses Honorar umfasst – wie bisher – Leistungen an das Mutterunternehmen, an vollkonsolidierte Tochterunternehmen und an quotalkonsolidierte Gemeinschaftsunternehmen sowie – im Gegensatz zu bisher – an **assoziierte Unternehmen** (Tz. 19). Dabei sind Honorarbestandteile, die auf Leistungen an Gemeinschafts- und an assoziierte Unternehmen entfallen, nur entsprechend der **Beteiligungsquote** aufzunehmen (Tz. 19). Bisher gab es (für Leistungen an Gemeinschaftsunternehmen) nur eine entsprechende Empfehlung.

## Handlungsbedarf

Bis zum 1. April 2016 besteht die Möglichkeit zur **Stellungnahme** an das IDW.

Die **Erstanwendung** der (endgültigen) Stellungnahme ist für Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre vorgesehen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, sofern die Regelungen vollständig beachtet werden (Tz. 4a).

---

## Ansprechpartner

### Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@de.pwc.com](mailto:g.fladt@de.pwc.com)

### Wolfgang Weigel

Tel.: +49 69 9585-2574  
[wolfgang.weigel@de.pwc.com](mailto:wolfgang.weigel@de.pwc.com)

### Barbara Reitmeier

Tel.: +49 69 9585-5446  
[barbara.reitmeier@de.pwc.com](mailto:barbara.reitmeier@de.pwc.com)

### Dirk Rimmelspacher

Tel.: +49 69 9585-3153  
[dirk.rimmelspacher@de.pwc.com](mailto:dirk.rimmelspacher@de.pwc.com)

## **Bestellung**

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul "Capital Markets & Accounting Advisory" abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: [infosysteme.ass@de.pwc.com](mailto:infosysteme.ass@de.pwc.com).

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:  
[www.pwc.de/hgb-direkt](http://www.pwc.de/hgb-direkt).

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:  
[Unsubscribe\\_HGB\\_direkt@de.pwc.com](mailto:Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2015 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.